

Satzung
der SV Werder Bremen Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „SV Werder Bremen Stiftung“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - (a) des Sports
 - (b) der Volks- und Berufsbildung und Erziehung
 - (c) der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
 - (d) der Gewaltprävention
 - (e) von mildtätigen Zwecken i.S. von § 53 Nr. 1 und 2 AO

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Förderung ausgewählter Projekte im In- und Ausland im sozialen, sportlichen und ausbildenden Bereich;
- (b) die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, unter anderem durch sportliche, schulische und kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Jugendfußballturnieren und der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen;
- (c) die Trägerschaft, Durchführung oder Unterstützung von Informations- und Aktionsveranstaltungen, von Wettbewerben sowie von Seminaren und Kongressen wie z.B. zum Thema „Rassismus und Diskriminierung im Fußball“, Preisverleihungen oder Fan-Kongressen;
- (d) die Durchführung und Förderung von Projekten, die sich für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Völkerverständigung und Toleranz sowie gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewalt einsetzen; z.B. Anti-Rassismus-Kampagnen in den Bundesligastadien, die ggfs. in Schulen oder der breiten Öffentlichkeit weitergeführt werden;
- (e) Die Unterstützung bedürftiger Personen im In- und Ausland und von Projekten zur Unterstützung bedürftiger Personen als finanzielle und ideelle Hilfe in sozialen Notlagen für den im § 53 Nr. 1 und 2 AO genannten Personenkreis, z.B. durch Benefizspiele, Aufrufe zur Organspende etc.;

(3) Stiftungszweck ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für in- und ausländische privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und kirchliche Organisationen und Institutionen für die Verwirklichung der in Ziff. 1 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke unter der Voraussetzung des § 58 Nr. 1 AO.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Barzuwendungen der Stifter wie folgt:

| | | |
|---------------------------------------|---|------------|
| (a) Sportverein „Werder“ v. 1899 e.V. | € | 100.000,00 |
| (b) Werder Bremen GmbH & Co. KG aA | € | 200.000,00 |
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und ertragbringend anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen)

§ 5

Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen

Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO) dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Auch durch wiederholte oder regelmäßig gewährte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung begründet werden.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für die Auslagen und den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene, am Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und den finanziellen Verhältnissen der Stiftung orientierte, Pauschale beschließen. Art und Umfang der Auslagen und Dienstleistungen sowie die Höhe der Pauschale sind vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestellt.
- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und ein neues Mitglied berufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand bedient sich bei der Durchführung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle der Werder Bremen GmbH & Co. KG a.A.

§ 9**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsamen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - (a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - (b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
 - (c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm zuwachsenden Zuwendungen;

- (d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
- (e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats muss dem Präsidium des SV Werder v. 1899 e.V. angehören. Mindestens ein weiteres Mitglied muss der Geschäftsführung der Werder Bremen GmbH & Co. KG a.A. angehören.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwar für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliedern des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- (a) die Beschlussfassung über Empfehlungen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
 - (b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - (c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht
 - (d) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Zwecks
 - (e) die Entlassung und Wahl des Vorstandes
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der jeweilige stellvertretende Vorsitzende - mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Organe tagen jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) In dringen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Die Schriftform gilt auch durch Textform, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittel der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils 2/3 der Mitglieder zustimmen.
- (6) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen der Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer unterzeichnet sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden. Alle Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Vor Durchführung der Satzungsänderung ist in jedem Falle die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die

Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats. Vor dem Beschluss ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 1 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.
- (2) Die Mittelverwendung nach Ziffer 1 erfolgt im Einzelnen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrats. Für den Beschluss gilt § 15 Ziffer 2 entsprechend.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Bremen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.